


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 11.12.2020

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 3/ 40-32-01

Beschlussvorlage Nr. 0049/2020
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Schulausschuss	09.02.2021	Vorberatung
Rat	24.02.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den als Anlage beigefügten 11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Zu § 2 Abs. 2:

Für den Elternbeitrag sind nach § 2 Abs. 1 der Satzung die Eltern des Kindes zahlungspflichtig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist auch nur dieser Elternteil zahlungspflichtig.

Es ist jedoch auch möglich, dass beide Elternteile beitragspflichtig sind, auch wenn sie voneinander getrennt leben, zum Beispiel innerhalb eines Hauses. Es kommt nicht auf das Zusammenleben der Eltern an, sondern auf das Zusammenleben des Kindes mit den Eltern. Verbringt es gleich viel Zeit sowohl bei der Mutter als auch beim Vater, so ist das Einkommen beider Elternteile zu berücksichtigen.

Dieses sogenannte „Wechselmodell“ wird in den letzten Jahren durch Eltern vermehrt in Anspruch genommen. Bei der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens wird dies bereits berücksichtigt. Die Aufnahme des neuen Absatzes 2 in § 2 der OGS-Satzung erfolgt zur Klarstellung und Verdeutlichung für die beitragspflichtigen Elternteile.

Zu § 6 Abs. 2:

Gemäß Punkt 8.2 des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) kann der Schulträger in offenen Ganztagschulen im Primarbereich Elternbeiträge bis zur Höhe von 203 € im Monat erheben und einziehen. Ab dem 01.08.2021 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 %.

Die letzte Erhöhung der OGS-Beiträge und somit auch der Höchstgrenze fand in Bergneustadt im Jahr 2018 statt.

Die Stadt Bergneustadt ist eine Stärkungspaktkommune und ist verpflichtet den Höchstbeitrag zu erheben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Beitrag in der höchsten Stufe 7 (ab 80.000 Euro Jahresbruttoeinkommen) von derzeit 185 Euro auf dann 205 Euro zu erhöhen. Aktuell davon betroffen sind in Bergneustadt 23 Kinder, 5 davon sind Geschwisterkinder für die sich der Beitrag lt. OGS-Satzung um 50 % reduziert.

Die Beitragserhöhung soll ab dem 01.08.2021 gelten.

Mitzeichnungen					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum

